



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/06012**  
Datum: 15.09.2006  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt: 6630.1330/6300  
Verfasser: Geschäftsbereich II,  
FB Tiefbau/Straßenverkehr

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Beigeordnetenkonferenz	12.09.2006	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL und HOAI	12.10.2006	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.10.2006	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	15.11.2006	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.11.2006	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Zweite Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Halle(Saale) vom 22. Dezember 1999, in der Fassung der Änderungssatzung vom 18. Dezember 2002 - Straßenausbaubeitragssatzung:

- I. § 4 Abs. 2 Nummer 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:  
“... bei den öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 % ...“
- II. Diese Satzungsänderung tritt sofort in Kraft.

### Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH :  
VermHH : 2.6300.350000.002

## **Begründung:**

Das Verwaltungsgericht Halle hat in seinem Urteil vom 23.08.2006 (Az: 2A196/04HAL; als Anlage beigefügt) die Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 der halleschen Satzung beanstandet.

Der dort bislang festgesetzte Kostenanteil für die Straßenanlieger in Höhe von 55 % wurde als zu niedrig eingeschätzt.

Die Quote wurde im Jahr 1999 von der Stadt nach Rücksprache und Genehmigung mit dem damaligen Regierungspräsidium festgelegt. Es wurde bewusst ein möglichst niedriger Anliegeranteil gewählt, um die im Einzelfall teilweise erheblichen Kostenbelastungen der Eigentümer in erträglichen Grenzen zu halten.

In der Folgezeit hat sich die Rechtsprechung im Land Sachsen-Anhalt konkretisiert und die ehemaligen Aussagen einer Anliegerbelastung "von erheblich mehr als 50 %" auf eine Quote von 75 % präzisiert (siehe oben genanntes Urteil Seite 7 mit Verweis auf das OVG Lüneburg, 9M2210/99, Beschluss vom 11.06.1999). Die im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung im Jahr 1999 einzig vorliegende Rechtsauffassung des VG Dessau, eine Quote von 50 % Anliegeranteil wäre die noch äußerst zulässige Grenze der gemeindlichen Satzungsfreiheit, wurde von diesem Gericht mit Urteil vom 13.11.2003 (Az: 2A2/02) fallen gelassen.

Insofern besteht für die Stadt Halle nunmehr kein Spielraum, die vom VG Halle nahe gelegte Quote von 75 % Anliegeranteil nach unten zu modifizieren.

Um die derzeit anhängigen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten positiv zu beenden, ist eine unverzügliche Satzungsänderung geboten.

## **Anlage**

Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle vom 23.08.2006, Az.: 2 A 196/04 HAL